

# **BETRIEBSORDNUNG**

## für die Reitanlage des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Singhofen und Umgebung e. V.

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Gäste,

auf unserer Reitanlage steht der Sport mit unseren Pferden im Vordergrund. Ein optimaler Reitbetrieb und die Erhaltung unserer Reitanlage sind unser gemeinsames Ziel. Die nachstehende Betriebsordnung dient unserer Sicherheit und einem angenehmen Miteinander.

### I. Allgemeines

1. Zur Reitanlage gehören die Reithalle, die Außenplätze, der Stall, die Scheune mit der angrenzenden Werkstatt, die Gaststätte und die Grünflächen.
2. Die Reitanlage steht grundsätzlich nur den Mitgliedern des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Singhofen und Umgebung e. V. zur Verfügung.
3. Unbefugten ist das Betreten des Stalls, der Sattelkammer, der Scheune und aller Nebenräume nicht gestattet.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für den Gesamtbetrieb der Reitanlage. Anträge, Anfragen und Beschwerden von grundsätzlicher Natur sind an ihn zu richten.
5. Das Rauchen in den Stallungen, in der Sattelkammer und in der Scheune ist untersagt.
6. Hunde --ausgenommen derjenigen, die zum Betrieb gehören-- sind im Bereich der gesamten Reitanlage anzuleinen. Hundekot ist unverzüglich vom Hundebesitzer zu entfernen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
7. Der Vorstand hat das Recht, alle Personen, die nach entsprechender Verwarnung wiederholt gegen die Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Reitanlage auszuschließen.
8. Die Erteilung von Reitunterricht --auch durch Privatpersonen-- bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
9. Für die Nutzung der Reithalle und der Außenplätze kann der Verein ein Entgelt verlangen.
10. Beschädigungen und Verunreinigungen sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen; ggf. ist die Beseitigung / Instandsetzung vom Verursacher zu veranlassen. Größere Schäden sind darüber hinaus dem Vorstand anzuzeigen.  
Pferden sind vor Verlassen des Stalles und vor Betreten der Reitbahn die Hufe auszukratzen.
11. Der Verein haftet nicht für Schäden, Verlust oder Unfallfolgen, die durch Schul- oder Privatpferde entstehen. Der Verein und dessen Erfüllungsgehilfen haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.  
Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Feuer, Diebstahl oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher.
12. Jeder Pferdebesitzer (Anlagennutzer und/oder Einsteller) ist verpflichtet, eine eigene Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle in Frage kommenden Risiken abdeckt (z. B. fremde Reiter, Weidegang).
13. Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, bei offiziellem Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert. Der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung wird empfohlen.

## II. Pensionsbetrieb

1. Der Stallbetrieb wird von allen Einstellern gemeinschaftlich bewirtschaftet.
2. Es dürfen nur seuchenfreie Pferde eingestellt werden. Im Zweifelsfall ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten und Haftung des Einstellers eine veterinärmedizinische Seuchenfreiheitsbescheinigung einzuholen.  
Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtbestand gefährden, so ist der Vorstand berechtigt, nach Anhörung von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der eingestellten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Maßnahmen, kann der Vorstand die sofortige Entfernung ihrer Pferde und, sofern durch ein solches Verhalten Schaden entstanden ist, Haftung verlangen. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung oder Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten oder Seuchen im Interesse der eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, so werden diese Kosten auf die Pferdebesitzer umgelegt.
3. Die Wahl des Veterinärs und des Hufschmiedes ist den Pferdebesitzern freigestellt. Bei Abwesenheit des Pferdebesitzers kann in Notfällen vom Stallpächter ein Veterinär seiner Wahl herangezogen werden.

## III. Nutzung der Reithalle und der Außenplätze

1. Reithalle, Plätze und Einrichtungen der Reitanlage stehen allen Berechtigten (vgl. Ziff. I Nr. 2) zur Verfügung. Bei Bedarf legt der Vorstand die Nutzung der Anlagen in einer Zeiteinteilung fest. Machen es besondere Veranstaltungen (z. B. Turniere, Lehrgänge und Instandsetzungen) erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies durch Aushang bekannt gegeben.
2. Es gelten die allgemeinen Bahnregeln.
  - Vor Betreten oder Verlassen der Bahn ist laut „Tür frei“ zu rufen. Erst nach Erwidern eines in der Bahn Befindlichen „Tür ist frei“ darf die Bandentür geöffnet werden. Ansonsten sind die Bandentüren geschlossen zu halten bzw. unverzüglich wieder zu schließen. Der/diejenige der/die die Tür zum Öffnen freigibt, muss sich vorher davon überzeugen, dass ein gefahrloses Öffnen der Tür und Betreten der Halle für alle in der Bahn Befindlichen gegeben ist.
  - Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
  - Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne und ein Zwischenraum zur Seite von mindestens 2,50 m bzw. einer Pferdelänge einzuhalten.
  - Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei. Durchparieren zum Schritt oder Halten erfolgt erst auf dem zweiten Hufschlag.
  - Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Reiter auf der linken Hand haben Vorrang auf dem Hufschlag. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie.
  - Das Longieren in der Reitbahn ist nur mit Einverständnis aller in der Bahn befindlichen Reitern erlaubt. Es wird nicht longiert, wenn mehr als zwei Reiter in der Bahn sind. Grundsatz: Reiten geht vor Longieren und frei Bewegen.
  - Während des Voltigierunterrichtes ist die Bahn für eine weitere Nutzung gesperrt.

3. Beim Reiten ist ein Reithelm zu tragen.
4. Während des Reitbetriebes ist das Betreten der Reitbahn untersagt. Laute Unterhaltung, Peitschenknallen und andere störende Geräusche sind zu unterlassen. Die Schiebetür zwischen Stall und Reithalle ist nach Benutzung umgehend wieder zu schließen.
5. Die Benutzung der Trainingshindernisse steht allen Reitern frei. In der Halle sind, außer bei der Springarbeit, alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
6. Zur Vermeidung von Verbisschäden an der Holzkonstruktion ist das unbeaufsichtigte Laufen-lassen von Pferden in der Reithalle nicht gestattet.
7. Die Anlage ist stets in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen. Sofern keine anderen Reiter beim Training gestört werden, sind die Pferdeäppl nach dem Reiten zu beseitigen.
8. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenplätze.
9. Fremdreitern mit ihren Pferden ist der Zugang durch die Seitentür zur Reithalle gestattet. Der Zugang durch den Stall ist für sie aus stallhygienischen Gründen möglichst zu vermeiden.
10. Pferde sind an den dafür vorgesehenen Einrichtungen und Anbindungen in geeigneter Form anzubinden. Das Anbinden von Pferden an Geländern und den Einfassungen der Plätze ist nicht gestattet.
11. Das Tierschutzgesetz in Deutschland ist als Gesetz zu dem Zweck erlassen worden, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG). Der Grundsatz des Tierschutzgesetzes lautet: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen“ (§ 1 S. 2 TierSchG). Darauf verpflichten sich alle Vereinsmitglieder, Gäste und Nutzer der Reitanlage.
12. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) setzt als übergeordnete Ziele des Turniersports Tierschutz, Chancengleichheit und Unfallverhütung. Dazu hat sie Regeln als Bestandteil der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) erlassen, die insbesondere Turnierreiter und -fahrer, Voltigierer, aber auch alle anderen Pferdefreunde auf unserer Anlage akzeptieren und danach handeln.

Singhofen, .....

.....